

Kantonales Laboratorium Bern

Nationale Vollzugskampagne «Chemikalien in den Bereichen Camping und Nautik»

Vollzugskampagne der kantonalen Fachstellen für Chemikalien in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Juni 2026



Impressum

Herausgeber

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
Kantonales Laboratorium Bern
Muesmattstrasse 19
CH-3012 Bern
Tel +41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch

Autor

Lorenz Schwab - Kantonales Laboratorium Bern

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
Résumé (traduction automatique)	5
Sintesi (traduzione automatica)	6
1. Ausgangslage	7
2. Gesetzliche Grundlagen	8
3. Zielsetzung der Vollzugskampagne	8
3.1 Übergeordnete Ziele	8
3.2 Fokus Marktsegment «Camping & Nautik»	8
3.3 Chemikalienrechtliche Probleme im Bereich «Camping & Nautik»	9
4. Meilensteine und Ablauf der Vollzugskampagne	10
5. Ergebnisse der Vollzugskampagne.....	11
5.1 Betriebliche Verantwortlichkeiten	11
5.2 Produktkontrollen.....	12
6. Erkenntnisse und Massnahmen	14
6.1 Nachkontrollen.....	15
7. Fazit.....	15

Kurzfassung

Hintergrund und Zielsetzung

In den Marktbereichen Camping und Nautik werden zahlreiche Chemikalien an die breite Öffentlichkeit abgegeben, häufig über Fachhandel und Online-Shops mit Bezug zu EU-Grosshändlerinnen. Vorangegangene nationale und kantonale Vollzugskampagnen (2012, 2023) zeigten erhebliche Mängel bei der Umsetzung der Chemikaliengesetzgebung.

Ziel der nationalen Vollzugskampagne 2025/2026 war ein harmonisierter Vollzug des Chemikalienrechts, die Stärkung der Eigenverantwortung im Fachhandel sowie die Entfernung nicht zugelassener Biozidprodukte aus dem Markt.

Methodik

- Kontrolle des Fachhandels und Online-Shops in der Schweiz.
- Schwerpunkt auf Bioziden, insbesondere Toilettenzusätzen (Bronopol/Aqua Kem), Wasseraufbereitungsmitteln und weiteren kritischen Produkten.
- Durchführung von Betriebskontrollen (Selbstkontrolle, Sorgfaltspflicht, Abgabepflichten) sowie Produktkontrollen (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter, Zulassung).
- Zusammenarbeit von 17 kantonalen Fachstellen für Chemikalien und dem BAG zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.

Kernergebnisse

- In 90 % der 116 kontrollierten Betriebe wurden Mängel festgestellt.
- Von mindestens 677 kontrollierten Produkten wiesen 92 % Mängel auf.
- Hauptmängel:
 - Unzureichende Umsetzung der «Importeurspflichten» (Selbstkontrolle) durch die Fachhändlerinnen.
 - Fehlende Zulassung von Biozidprodukten, insbesondere bei den Toilettenzusätzen.
 - Mangelhafte Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter.
- Vollzugsmassnahmen:
 - Korrekturmassnahmen bei 99 Betrieben.
 - Umgangs- und Abgabeverbote bei 57 Betrieben.
- Die hohe Beanstandungsquote ist teilweise durch die risikobasierte Selektion der kontrollierten Produkte zu relativieren.

Erkenntnisse und Auswirkungen

Die Vollzugskampagne führte zur weitgehenden Entfernung nicht zugelassener Biozidprodukte aus dem Markt und stärkte die Umsetzung der chemikalienrechtlichen Pflichten durch den Fachhandel. Besonders bei stark verbreiteten Produkten wie Bronopol-haltigen Toilettenzusätzen zeigte sich eine deutliche Marktkorrektur.

Die Zusammenarbeit zwischen kantonalen Fachstellen und dem BAG ermöglichte einen harmonisierten Vollzug und verhinderte regionale Unterschiede in der Umsetzung

Fazit

Die Vollzugskampagne darf insgesamt als Erfolg bewertet werden. Sie hat wesentlich zu einer Bereinigung des Marktes bei den Biozidprodukten beigetragen und das Bewusstsein zur Eigenverantwortung der Fachhändlerinnen gestärkt. Der koordinierte Vollzug erwies sich als wirksam und notwendig für die Sicherstellung der Rechtsgleichheit in der Schweiz.

Résumé (traduction automatique)

Contexte et objectifs

Dans les secteurs du camping et du nautisme, de nombreux produits chimiques sont remis au grand public, souvent par l'intermédiaire du commerce spécialisé et de boutiques en ligne s'approvisionnant auprès de grossistes établis dans l'Union européenne. Les précédentes campagnes nationales et cantonales d'exécution (2012 et 2023) avaient déjà mis en évidence d'importantes défauts dans l'application de la législation sur les produits chimiques.

L'objectif de la campagne nationale d'exécution 2025/2026 était d'assurer une application harmonisée du droit sur les produits chimiques, de renforcer l'autocontrôle et la responsabilité propre du commerce spécialisé, ainsi que de retirer du marché les produits biocides non autorisés.

Méthodologie

- Contrôle des commerces spécialisés et des boutiques en ligne en Suisse.
- Accent mis sur les produits biocides, en particulier les additifs pour toilettes chimiques (Bronopol/Aqua Kem), les produits destinés au traitement de l'eau et d'autres produits critiques.
- Réalisation de contrôles d'exploitation (autocontrôle, obligation de diligence et respect des obligations relatives à la remise) ainsi que de contrôles de produits (étiquetage, fiches de données de sécurité et autorisation).
- Collaboration entre 17 services cantonaux spécialisés et l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) afin de garantir une exécution uniforme.

Principaux résultats

- Des non-conformités ont été constatées dans 90 % des 116 entreprises contrôlées.
- Parmi au moins 677 produits contrôlés, 92 % présentaient des non-conformités.
- Les principales non-conformités concernaient :
 - Une mise en œuvre insuffisante des obligations incombant aux importateurs, notamment en matière d'autocontrôle, par les commerces spécialisés ;
 - L'absence d'autorisation de produits biocides, en particulier pour les additifs destinés aux toilettes chimiques ;
 - Des défauts d'étiquetage et des fiches de données de sécurité non conformes.
- Mesures d'exécution prises :
 - 99 entreprises ont fait l'objet de mesures correctives ;
 - 57 entreprises ont fait l'objet d'interdictions d'utilisation et de remise.
- Le taux élevé de non-conformités doit être relativisé, les produits contrôlés ayant été sélectionnés selon une approche fondée sur les risques.

Enseignements et effets

La campagne d'exécution a conduit au retrait dans une large mesure des produits biocides non autorisés du marché et a renforcé la mise en œuvre des obligations découlant de la législation sur les produits chimiques dans le commerce spécialisé. Une correction significative du marché a notamment été observée pour les additifs pour toilettes chimiques contenant du bronopol, largement répandus.

La collaboration entre les services cantonaux spécialisés et l'OFSP a permis d'assurer une application harmonisée de la législation et d'éviter des différences régionales dans sa mise en œuvre.

Conclusion

Dans son ensemble, la campagne d'exécution peut être considérée comme un succès. Elle a contribué de manière déterminante à l'assainissement du marché des produits biocides et a renforcé la prise de conscience de la responsabilité propre des commerces spécialisés. L'exécution coordonnée s'est révélée efficace et nécessaire pour garantir une application uniforme du droit sur l'ensemble du territoire suisse.

Sintesi (traduzione automatica)

Contesto e obiettivi

Nei settori del campeggio e della nautica vengono forniti al grande pubblico numerosi prodotti chimici, spesso tramite il commercio specializzato e negozi online che si riforniscono presso grossisti dell'Unione europea. Le precedenti campagne nazionali e cantonali di esecuzione (2012 e 2023) avevano già evidenziato notevoli carenze nell'applicazione della legislazione sui prodotti chimici.

L'obiettivo della campagna nazionale di esecuzione 2025/2026 era garantire un'applicazione armonizzata della legislazione sui prodotti chimici, rafforzare l'autocontrollo e la responsabilità propria del commercio specializzato nonché eliminare dal mercato i biocidi non autorizzati.

Metodologia

- Controllo del commercio specializzato e dei negozi online in Svizzera.
- Particolare attenzione ai biocidi, in particolare agli additivi per toilette chimiche (Bronopol/Aqua Kem), ai prodotti per il trattamento dell'acqua e ad altri prodotti critici.
- Esecuzione di controlli presso le aziende (autocontrollo, obbligo di diligenza e rispetto degli obblighi di consegna) nonché controlli dei prodotti (etichettatura, schede di dati di sicurezza e autorizzazione).
- Collaborazione tra 17 servizi cantonali specializzati e l'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) al fine di garantire un'esecuzione uniforme.

Principali risultati

- Nel 90 % delle 116 aziende controllate sono state riscontrate non conformità.
- Almeno il 92 % dei 677 prodotti controllati presentava non conformità.
- Le principali non conformità riguardavano:
 - Un'attuazione insufficiente degli obblighi degli importatori, in particolare per quanto concerne l'autocontrollo, da parte del commercio specializzato;
 - La mancanza dell'autorizzazione per prodotti biocidi, in particolare per gli additivi destinati alle toilette chimiche;
 - Carenze nell'etichettatura e nelle schede di dati di sicurezza.
- Misure di esecuzione adottate:
 - 99 aziende sono state oggetto di misure correttive;
 - 57 aziende sono state sottoposte a divieti di utilizzo e di consegna.
- L'elevata percentuale di non conformità deve essere relativizzata, poiché i prodotti controllati sono stati selezionati secondo un approccio basato sul rischio.

Conclusioni e impatti

La campagna di esecuzione ha portato all'eliminazione, in larga misura, dei biocidi non autorizzati dal mercato e ha rafforzato l'attuazione degli obblighi previsti dalla legislazione sui prodotti chimici nel commercio specializzato. In particolare, per prodotti ampiamente diffusi come gli additivi per toilette chimiche contenenti bronopol, è stata osservata una significativa correzione del mercato.

La collaborazione tra i servizi cantonali specializzati e l'UFSP ha consentito un'applicazione armonizzata della legislazione, evitando differenze regionali nell'esecuzione.

Conclusione

Nel complesso, la campagna di esecuzione può essere considerata un successo. Ha contribuito in modo determinante al risanamento del mercato dei prodotti biocidi e ha rafforzato la consapevolezza della responsabilità propria del commercio specializzato. L'esecuzione coordinata si è dimostrata efficace e necessaria per garantire un'applicazione uniforme del diritto in tutta la Svizzera.

1. Ausgangslage

In den Marktbereichen Camping und Nautik werden zahlreiche gefährlich eingestufte Chemikalien an die breite Öffentlichkeit abgegeben. Die Abgabe an Privatpersonen erfolgt über Verkaufsgeschäfte (Fachhandel) und Online-Shops. Die Chemikalien werden von Schweizer Fachhändlerinnen überwiegend bei Grosshändlerinnen mit Sitz in der EU (Deutschland, Frankreich, Italien) bezogen. Diese Grosshändlerinnen haben ein vergleichbares Produktesortiment und stellen Kataloge und Online-Shops zur Verfügung, welche von den Fachhändlerinnen teilweise unter eigenem Namen genutzt werden.

Rechtlich gelten Fachhändlerinnen, die die Produkte aus dem EU-Raum beziehen, als Importeure und tragen damit die Verantwortung für ein korrektes Inverkehrbringen (Herstellerpflichten) nach Chemikalienrecht in der Schweiz. Diese Verantwortung wird jedoch aufgrund fehlender Fachkenntnisse oder mangelnder Sensibilisierung meist nicht wahrgenommen.

Seit der ersten nationalen Vollzugskampagne 2012 haben zwei EU-Grosshändlerinnen eine Schweizer Zweigniederlassung gegründet. Diese übernimmt chemikalienrechtlich die Rolle der Importeurin bzw. Herstellerin für ihre Fachhändlerin. Die Fachhändlerinnen gelten in diesen Fällen als Händlerin, sofern keine eigenen Importe erfolgen. Werden jedoch zusätzlich Produkte direkt aus der EU bezogen, verbleiben die entsprechenden Herstellerpflichten (Zulassung, Meldung, angepasste Sicherheitsdatenblätter) für diese Produkte bei der Fachhändlerin.

Unabhängig vom Importeurstatus müssen alle Fachhändlerinnen die gesetzlichen Abgabepflichten einhalten. Dies gilt insbesondere für Chemikalien der Gruppe 2. Die Betriebe müssen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, die Abgabepflichten umsetzen und Kundinnen und Kunden über die sichere Handhabung und Gefahren informieren. Zudem ist auch im Handel sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Produkte den Schweizer Vorschriften entspricht.

Viele Fachhändlerinnen führen weitgehend ein ähnliches Sortiment an Chemikalien, insbesondere Biozide (z. B. Desinfektionsmittel, Wasseraufbereitungsmittel, Repellentien), Sanitärzusätze, Reinigungsmittel, Brennstoffe sowie Imprägnier- und Reparaturprodukte.

Bei der ersten nationalen Vollzugskampagne 2012 im Bereich Camping wurden erhebliche Mängel festgestellt, insbesondere hinsichtlich Sorgfaltspflicht, Selbstkontrolle und korrekter Kennzeichnung. Nachkontrollen im Jahr 2013 zeigten eine deutliche Verbesserung der Situation.

Im Rahmen einer Pilotkampagne 2023 im Kanton Bern wurde die Nachhaltigkeit dieser Verbesserungen überprüft. Dabei zeigte sich, dass zentrale Anforderungen wiederum nicht durchgängig eingehalten werden. Insbesondere bestanden Defizite bei der Selbstkontrolle, der Meldepflicht sowie bei der korrekten Kennzeichnung und Deklaration in Webshops. Zudem wurden weiterhin Biozidprodukte ohne gültige Zulassung angeboten.

Für einzelne Produkte, insbesondere im Sanitärbereich, bestanden Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Einstufung als Biozidprodukt. Diese wurden im Rahmen der Vollzugskampagne 2025 in Zusammenarbeit mit dem BAG weitgehend geklärt und national einheitlich umgesetzt.

Angesichts der Vielzahl von Fachhändlerinnen in der Schweiz und des damit verbundenen Gefährdungspotenzials war eine schweizweite Vollzugskampagne angezeigt. Die Vollzugskampagne umfasste sowohl Betriebskontrollen (Hersteller- und Händlerpflichten) als auch Produktkontrollen ohne analytische Prüfung.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)
- Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)
- Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)
- Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Die Kontrollen umfassten Stichproben der als «gefährlich» wie auch als «nicht gefährlich» eingestuften Zubereitungen und Biozidprodukte, welche an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Sofern ange-
troffen auch Pflanzenschutzmittel.

Die Kontrollen umfassten die relevanten Bereiche der Chemikaliengesetzgebung gemäss den Vorgaben der zuständigen Fachstellen, insbesondere Verantwortlichkeiten, Kennzeichnung und Verpackung, Si-
cherheitsdatenblätter, Abgabe- und Lagerpflichten sowie Einhaltung der Melde- und Zulassungspflicht.

Die nachfolgenden Zielsetzungen konkretisieren den Vollzugsrahmen dieser Vollzugskampagne und lei-
ten sich aus den oben genannten rechtlichen Grundlagen sowie den bisherigen Vollzugserfahrungen ab.

3. Zielsetzung der Vollzugskampagne

3.1 Übergeordnete Ziele

Ziel war ein einheitlicher Vollzug des Chemikaliengesetzgebung im betroffenen Marktsegment. Einerseits
sollte der Fachhandel hinsichtlich seiner Pflichten weiter sensibilisiert werden, andererseits sollte das In-
verkehrbringen nicht zugelassener Biozidprodukte konsequent unterbunden werden.

Schweizweit wurden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz von Mitarbeitenden, Verwenderinnen und Verwendern (breite Öffentlichkeit) und Umwelt
- Stärkung der Eigenverantwortung im Fachhandel
- Sicherstellung der Rechtsgleichheit im Handel
- Rechtsgleichheit für Herstellerinnen / Importeurinnen von Bioziden in der Schweiz (Zulassung)

3.2 Fokus Marktsegment «Camping & Nautik»

Die Produktpalette an Chemikalien im Bereich «Camping und Nautik» ist sehr vielfältig. Grundsätzlich
wurden sämtliche in den entsprechenden Fachgeschäften angetroffenen Chemikalien geprüft. Einige
Beispiele an Produkte finden sich in der Übersicht in Tabelle 1.

Die Vollzugskampagne in Form einer Marktkontrolle beschränkte sich auf Betriebe, die Chemikalien in
Verkehr bringen, welche für die Verwendung in den Bereichen Camping und Nautik vorgesehen sind.
Dies beinhaltete auch den Versandhandel mit entsprechenden Chemikalien. Campingplätze und Autoga-
raren führen teilweise auch Chemikalien aus dem Campingbereich im Sortiment. Es handelt sich jedoch
meist um kleine Mengen von Produkten, die zum Teil über den Fachhandel bezogen werden. Garagen
und Campingplätze standen deshalb nicht im Fokus der Vollzugskampagne.

Ebenso waren Grossverteiler wie Migros, Coop, Jumbo etc. nicht im Fokus der Marktkontrolle. Diese
Fachgeschäfte werden laufend durch die Fachstellen überprüft. Auf weitere Anbieter im Bereich Freizeit
und Outdoor (z. B. Sportgeschäfte wie Bächli Bergsport, Transa, Hajk) wurde bewusst verzichtet, um den

Fokus nicht zu breit zu halten und gezielt vorzugehen. Ohne diese Eingrenzung hätte sich die Produktpalette erheblich erweitert, was den Rahmen der Vollzugskampagne gesprengt und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschwert hätte.

Tabelle 1: Übersicht über Chemikalien in den Marktbereichen «Camping & Nautik».

Bereich	Bedeutende Anwendungen
Wasser/Sanitär	Trinkwasserdesinfektion, Wasserkonservierung, Tankreinigung, Toilettenhygiene (Reinigung, Zusätze)
Grillen/Kochen	Flüssiggas-Kartuschen (Propan/Butan), Petrol, Anzündgel, Grill- und Backofenreiniger
Elektrik	Methanol für Brennstoffzellen
Reparatur und Unterhalt	Klebe- und Dichtmassen, Imprägnierung, Reinigungs- und Pflegemittel, Desinfektionsmittel, Frostschutzmittel, Luftentfeuchter, Fahrzeugunterhalt
Nautik	Antifouling-Beschichtungen, Korrosionsschutz, Kunstharze, Dicht- und Klebstoffe, Kraftstoffzusätze
Repellentien	Insektenschutz, Katzen-, Hunde- und Marderabwehr
Diverses	Händedesinfektion, Lampenöl, Pfefferspray

3.3 Chemikalienrechtliche Probleme im Bereich «Camping & Nautik»

Der Markt in den Bereichen Camping und Nautik wird von EU-Großhändlerinnen dominiert. Fachhändlerinnen galten bisher als Herstellerin, dies wurde mit der letzten Vollzugskampagne verbessert. Die Herstellerpflichten werden aber auch von den Großhändlerinnen weiterhin mangelhaft umgesetzt (Pilotkampagne KLBE 2023).

Einzelne Produkte von Schweizer Herstellerinnen, mit eigenen Marken für den CH- und EU-Raum, werden via Großhändlerin in der EU-Konfektionierung wieder in die Schweiz importiert. Diese haben dann oft keine entsprechende Zulassung für die Schweiz.

Diverse Sanitärzusätze für Spül- und Abwasser sowie Toiletten werden angeboten. Die Toilettenzusätze werden oft damit beworben, dass sie die Geruchsbildung hemmen und Fäkalien abbauen. Diese Produkte enthalten vielfach biozide Wirkstoffe (z. B. Bronopol, Quartäre Ammoniumverbindungen, Aktivsauerstoff). Die zugegebene Menge der Wirkstoffe variiert, beispielsweise bei der Thetford Aqua Kem Linie.

Abklärungen durch das BAG haben ergeben, dass die Produkte mit Bronopol als Biozidprodukte einzustufen sind. Begründet wird dieser Beschluss dadurch, dass der Wirkstoff Bronopol ausschliesslich eine biozide Wirkung erzielt und die minimale Inhibitionskonzentration (MIC) bei der vorgesehenen Anwendung deutlich überschritten wird. Bei anderen Wirkstoffen wie Aktivsauerstoff kann hingegen auch eine Reinigungswirkung vorliegen.

Bei den Sanitärzusätzen ist die Abgrenzung deshalb nicht eindeutig und hängt von der Zusammensetzung und Anpreisung des einzelnen Produkts ab. Produkte mit einer deutschen BAuA Registrierungsnummer wurden für die Vollzugskampagne grundsätzlich als Biozidprodukte betrachtet.

Zusätze für Chemietoiletten, die biozide Wirkstoffe wie Bronopol enthalten, gelten somit oft als Biozidprodukte und benötigen eine entsprechende Zulassung. Diese Kategorisierung war dem Fachhandel weitgehend nicht bekannt und stellte einen zentralen Aufklärungsschwerpunkt der Vollzugskampagne dar.

Da die Abgrenzung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist und eine Beurteilung auf Produktebene erfordert, wurde im Rahmen der Vollzugskampagne in Absprache mit dem BAG eine nicht abschliessende, nicht rechtsverbindliche Kategorisierungsliste der gängigsten Produkte erarbeitet und an die Betriebe verteilt. Diese Liste wurde laufend aktualisiert, auch aufgrund von Rückmeldungen der EU-Herstellerfirmen. Da die Eigenverantwortung der Betriebe nun gestärkt ist, ist eine Fortführung der Liste durch die Fachstellen nicht vorgesehen.

Da es sich bei vielen Toilettenzusätzen um umsatzstarke Produkte handelt, die teils seit Jahren ohne Zulassung auf dem Markt sind, und die Kontrollen mitten in der Saison (Frühjahr/Sommer 2025) stattfanden, wurde den Betrieben eine angemessene Abverkaufsfrist für nicht zugelassene Produkte bis Ende 2025 eingeräumt.

4. Meilensteine und Ablauf der Vollzugskampagne

Die Vollzugskampagne startete mit der Kick-off-Veranstaltung am 7. Mai 2025. Die Kontrollen fanden anschliessend bis Ende 2025 statt.

Zur Vorbereitung wurde ein Infoblatt mit den wichtigsten chemikalienrechtlichen Pflichten für Fachhändlerinnen im Bereich Camping und Nautik erstellt. Dieses wurde den Betrieben abgegeben sowie zusätzlich an nicht kontrollierte Betriebe versendet.

Die Kampagnenleitung hat in Absprache mit dem BAG zudem Grosshändlerinnen im angrenzenden EU-Raum (Deutschland, Frankreich, Italien) mittels Informationsschreiben auf die chemikalienrechtlichen Anforderungen bei der Abgabe von Chemikalien in der Schweiz hingewiesen.

Die Kontrollen erfolgten gemäss dem vorgesehenen Schema (Abbildung 1). Bei betrieblichen Mängeln wurden diese durch die zuständige Fachstelle vollzogen. Bei produktbezogenen Mängeln wurde die Lieferkette ermittelt und der Vollzug entsprechend zugewiesen (Überweisung).

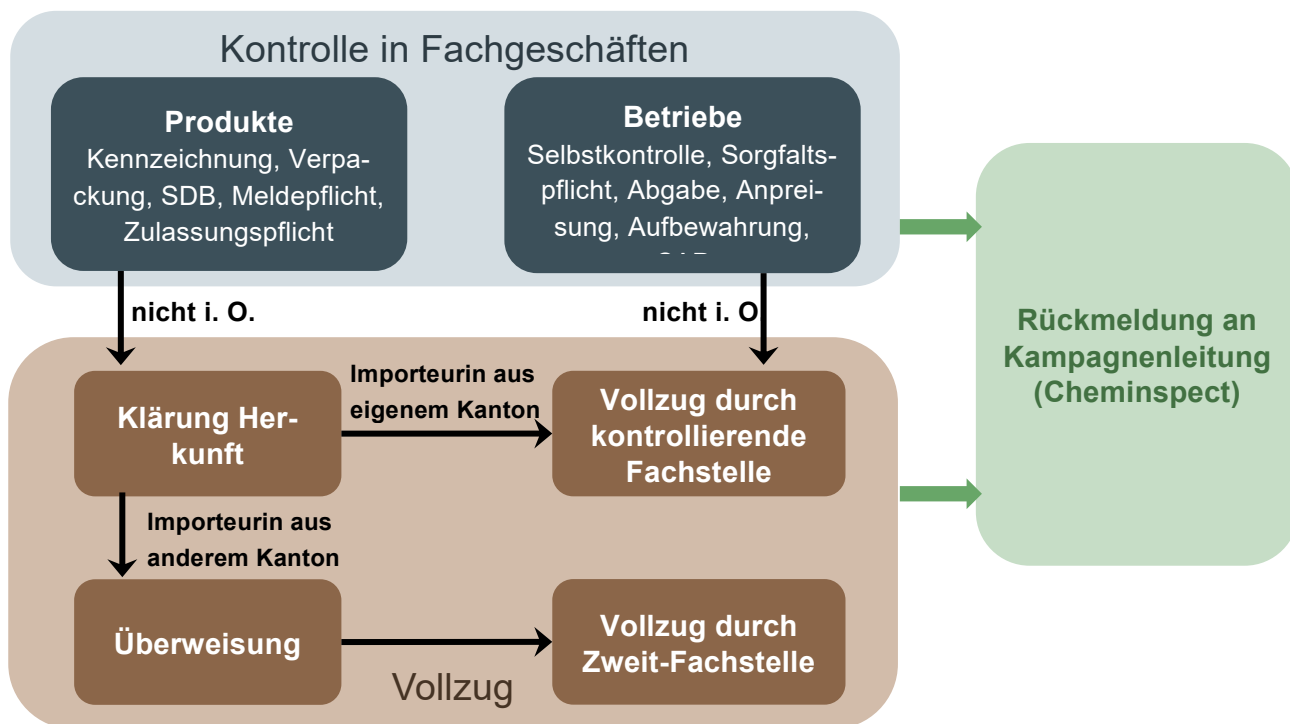


Abbildung 1: Schematischer Ablauf der Marktkontrollen

An der Vollzugskampagne haben 17 kantonale Fachstellen für Chemikalien teilgenommen und Inspektionen im Rahmen der Vollzugskampagne durchgeführt. Für Abgrenzungsfragen, fachlichen Input, technischen Support und das Reporting hat das Team der Sektion Marktkontrolle des BAG tatkräftig unterstützt, was den harmonisierten Vollzug massgeblich begünstigt hat.

Das Reporting wurde laufend mittels der Onlineumfrage «Cheminspect» vorgenommen und Ende Februar 2026 abgeschlossen.

Da für gewisse Produkte Fristen bis Ende 2025 gewährt wurden, sind Nachkontrollen im Jahr 2026 vorgesehen. Diese werden als Bestandteil der regulären Vollzugstätigkeit erfolgen und sind nicht mehr Bestandteil der Vollzugskampagne.

5. Ergebnisse der Vollzugskampagne

5.1 Betriebliche Verantwortlichkeiten

Insgesamt wurden 116 Betriebe kontrolliert. Die Inspektionen erfolgten überwiegend gestützt auf der ChemV, ChemRRV und VBP. In zwei Fällen wurden zusätzlich Pflanzenschutzmittel (PSM) kontrolliert.

Viele Fachhändlerinnen importieren weiterhin Produkte direkt aus der EU und gelten damit als Importeure. Sie unterstehen den Herstellerpflichten gemäss Chemikaliengesetz. Entsprechend müssen Zulassung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter eigenverantwortlich umgesetzt werden.

Zwei EU-Grosshändlerinnen verfügen in der Schweiz über Zweigniederlassungen und erfüllen die Herstellerpflichten nach Chemikaliengesetz über diese Strukturen. Die nachgelagerten Schweizer Fachhändlerinnen sind in diesen Fällen chemikalienrechtlich als Händlerin einzustufen. Diese Konstellation ist aus Sicht der Vollzugspraxis begrüssenswert und wurde bereits im Rahmen der letzten Vollzugskampagne im Campingbereich (2012) von den Fachstellen entsprechend empfohlen.

Trotz dieser Strukturen wurden 20 % der kontrollierten Betriebe als Herstellerinnen eingestuft, weitere 26 % sowohl als Händlerinnen als auch als Herstellerinnen (vgl. Abbildung 2). Diese gemischte Einstufung ergibt sich insbesondere dann, wenn Produkte von unterschiedlichen Lieferanten im EU-Raum bezogen und zusätzlich eigene Importe vorgenommen werden.

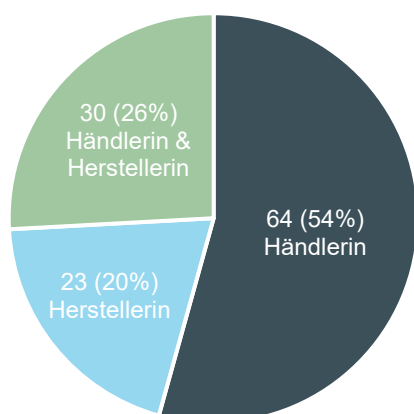


Abbildung 2: Rolle der Betriebe nach Chemikaliengesetz.

Mängel bei betrieblichen Pflichten

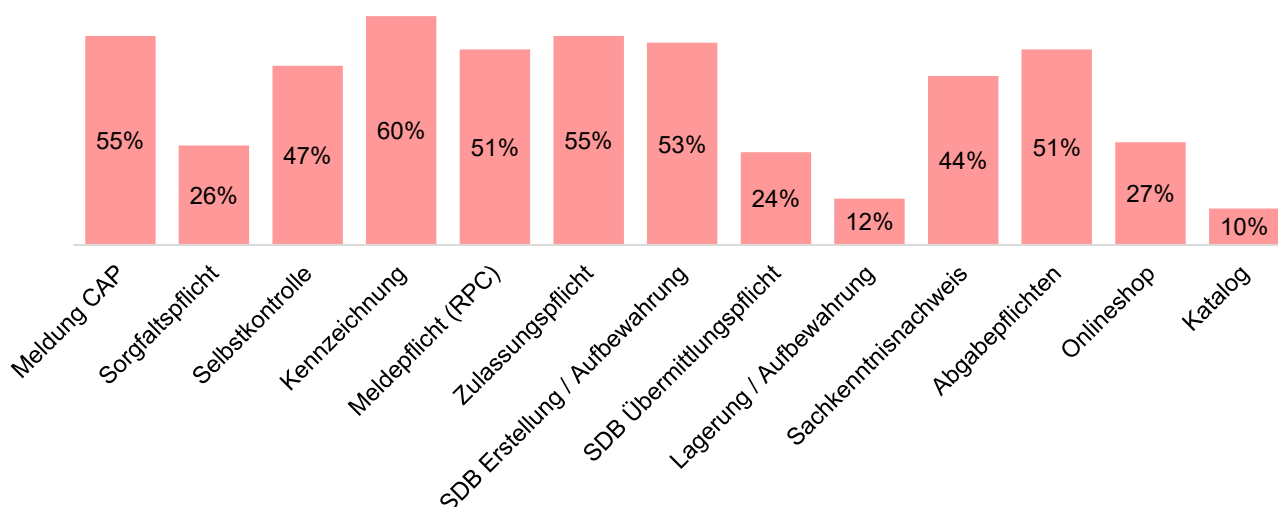


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Betriebe mit festgestellten Mängeln in den Kontrollbereichen der betrieblichen Pflichten

Bei 104 (90 %) der kontrollierten Betriebe wurden Mängel festgestellt. Häufig traten dabei mehrere Mängel gleichzeitig auf. Entsprechend wurden bei 99 Betrieben Korrekturmassnahmen angeordnet sowie in 57 Fällen Umgangs- und Abgabeverbote ausgesprochen. In einzelnen Fällen wurden ausschliesslich Abgabeverbote verfügt, ohne weitergehende Korrekturmassnahmen.

Die häufigsten Mängel betrafen unzureichend angepasste Kennzeichnungen sowie Sicherheitsdatenblätter, die nicht den Schweizer Anforderungen entsprachen. Zudem wurde die Meldepflicht vielfach nicht korrekt umgesetzt. Diese Mängel stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Marktsituation und der starken Abhängigkeit von EU-Grosshändlerinnen. Der Anteil der Betriebe mit Beanstandungen in einzelnen Kontrollbereichen ist in Abbildung 3 dargestellt.

Auch die Zulassungspflicht führte regelmässig zu Beanstandungen. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass Zusätze für Chemietoiletten als Biozidprodukte eingestuft werden, was bei vielen Fachhändlerinnen nicht bekannt war. Zudem wurden Produkte importiert, die im EU-Raum zulässig sind, jedoch keine gültige Schweizer Zulassung besitzen.

Im Campingbereich werden gewisse Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen abgegeben. Die dafür erforderliche Sachkenntnispflicht sowie die Einhaltung der Informations- und Abgabepflichten gaben ebenfalls häufig Anlass zu Beanstandungen.

5.2 Produktkontrollen

Bei 88 der kontrollierten Betriebe wurden Produkte eingehender überprüft. Insgesamt wurden mindestens 677 Produktkontrollen durchgeführt und entsprechende Rückmeldeformulare erstellt. In einzelnen Fällen wurde die Anzahl kontrollierter Produkte nicht auf Einzelproduktebene, sondern für ganze Produktgruppen angegeben (z. B. „Aqua Kem Produktpalette“). Die effektive Gesamtzahl ist daher als Mindestangabe zu verstehen.

Von den kontrollierten Produkten entfielen 380 auf Biozidprodukte und 297 auf Zubereitungen. In 622 Fällen (92 %) wurden Mängel festgestellt, während lediglich bei 55 Produkten keine Beanstandungen

vorlagen. Diese hohe Beanstandungsquote ist jedoch vor dem Hintergrund der Auswahl der kontrollierten Produkte zu interpretieren.

Die Kontrollen erfolgten risikobasiert, das heisst gezielt bei Produkten und Produktkategorien, bei denen bereits im Vorfeld ein erhöhtes Mängelrisiko angenommen wurde. Die Stichprobe ist daher nicht repräsentativ für das gesamte im Handel befindliche Sortiment, sondern bewusst auf potenziell problematische Produkte fokussiert. Dadurch ergibt sich eine systematische Verzerrung hin zu einer höheren Beanstandungswahrscheinlichkeit.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Vollzugskampagne lag auf Zusätzen für Chemietoiletten. Insgesamt wurden 247 entsprechende Produktkontrollen durchgeführt. Davon enthielten 208 den Wirkstoff Bronopol und galten damit als zulassungspflichtige Biozidprodukte. In 143 Fällen trugen die Produkte die Bezeichnung „Aqua Kem“. Gerade diese Produktkategorie wurde aufgrund ihrer Marktbedeutung gezielt in die Kontrolle einbezogen, obwohl vielen Fachhändlerinnen die Einstufung als Biozidprodukt nicht bekannt war. Dies verstärkte die Verzerrung zusätzlich, da ein im Markt weit verbreitetes Produktsegment bzw. einzelne Produkte mit hoher Beanstandungswahrscheinlichkeit überproportional berücksichtigt wurden.

Neben den Toilettenzusätzen wurden weitere nicht zugelassene Biozidprodukte im Markt festgestellt, gegen die Umgangsverbote ausgesprochen wurden. Betroffen waren insbesondere Mittel zur Wasserkonservierung, Repellentien gegen Insekten oder Spinnen sowie Desinfektionsmittel.

Weitere kontrollierte Produktkategorien umfassten Reinigungsmittel (222 Produkte, davon 48 mit Bronopol als biozidem Wirkstoff sowie 62 Tankreiniger, von denen ein Teil ebenfalls als Biozidprodukte eingestuft wurde), Mittel zur Wasserkonservierung (71), Produkte aus dem Bereich Reparatur, Unterhalt und Pflege (62) sowie Repellentien gegen Mücken und Spinnen (24).

Mängel bei Produkten

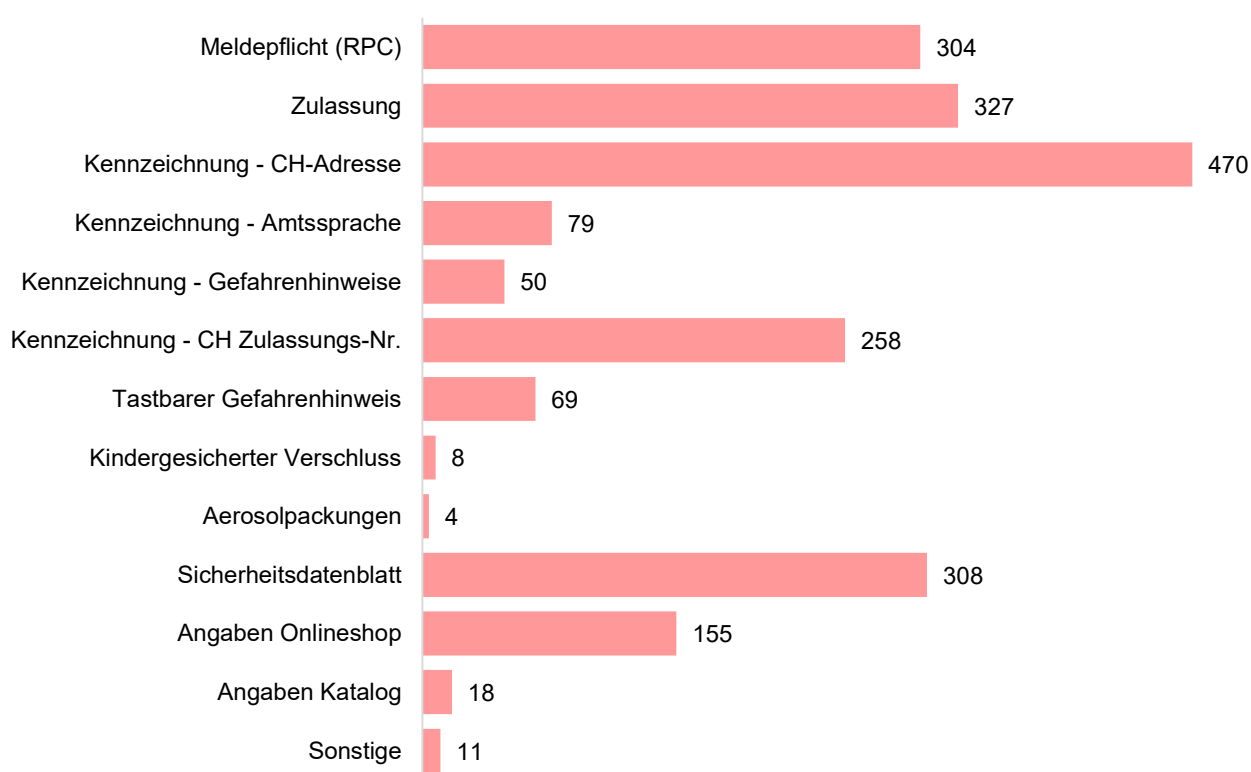


Abbildung 4: Anzahl festgestellter Mängel bei den kontrollierten Produkten nach Kategorie.

Die Mängelstruktur ist in Abbildung 4 dargestellt. Insgesamt dominieren Kennzeichnungsmängel, insbesondere das Fehlen der in der Schweiz verantwortlichen Herstellerin. Ebenso traten häufig fehlende Meldungen im Produkteregister Chemikalien (RPC) sowie unvollständige Sicherheitsdatenblätter auf.

Diese Mängel stehen in engem Zusammenhang mit der Marktsituation und der starken Einbindung der Fachhändlerinnen in EU-Grosshandelsstrukturen. Dadurch werden produktspezifische Informationen und Kennzeichnungen teilweise nicht oder nicht konsistent an die Schweizer Anforderungen angepasst.

Auf operativer Ebene zeigt sich zudem, dass die in der Schweiz verantwortliche Herstellerin (bzw. Importeurin gemäss Chemikaliengesetz) häufig nicht korrekt deklariert ist oder nicht mit den Angaben im Produkteregister Chemikalien (RPC) bzw. im Sicherheitsdatenblatt übereinstimmt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich viele Fachhändler nicht bewusst sind, dass sie beim Import in den Schweizer Rechtsraum als Herstellerinnen im rechtlichen Sinn gelten und entsprechend der zugehörigen Pflichten diese eigenverantwortlich wahrnehmen müssen.

Auch Mängel bei der Meldepflicht und den Sicherheitsdatenblättern traten entsprechend häufig auf. Die zahlreichen Beanstandungen im Bereich der Zulassung sind vor allem darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Vollzugskampagne viele Zusätze für Chemietoiletten als Biozidprodukte kategorisiert wurden und entsprechende Verkaufsverbote ausgesprochen werden mussten. Diese Kategorisierung war bei den Fachhändlerinnen vielfach nicht bekannt.

Die sonstigen Mängel umfassten unter anderem fehlende UFI-Codes (Unique Formula Identifier), überschrittene Haltbarkeitsdaten, überklebte Adress- oder Gefahrenkennzeichnungen sowie mangelhafte Verpackungen.

6. Erkenntnisse und Massnahmen

Im Vergleich zur Situation bei früheren Vollzugskampagnen (2012, 2023) konnten messbare Verbesserungen erzielt werden. Die Branche ist sich ihrer Verantwortung beim Inverkehrbringen von Chemikalien grundsätzlich bewusst. Die grössten Defizite bestehen weiterhin bei den länderspezifischen Anpassungen bei Importprodukten, was direkt mit der Abhängigkeit von EU-Grosshändlerinnen zusammenhängt, die ihre Produkte nicht konsequent auf Schweizer Anforderungen ausrichten.

Die Abgabepflichten bei Chemikalien der Gruppe 2 gaben weiterhin Anlass zu Beanstandungen. Der Umgang mit diesem Thema variierte unter den Betrieben: Ein Teil hat die entsprechenden Produkte konsequent aus dem Sortiment genommen, andere Betriebe haben Mitarbeitende für den Sachkenntniskurs angemeldet, um die Pflichten künftig korrekt erfüllen zu können.

Das zentrale Anliegen der Vollzugskampagne, die Bereinigung des Markts bei nicht zugelassenen Biozidprodukten, insbesondere Toilettenzusätzen mit Bronopol, wurde erreicht. Die Kombination aus Betriebskontrollen, Aufklärungsgesprächen und ergänzenden Materialien (Produktelisten, Informationsschreiben an EU-Grosshändlerinnen) hat sich als wirksam erwiesen: Nicht zugelassene Produkte wurden flächendeckend aus dem Sortiment genommen, und mehrere Grosshändlerinnen liefern diese Produkte seither nicht mehr in die Schweiz.

Die Unterstützung durch die Fachstellen bei Abgrenzungsfragen wurde von den Betrieben mehrheitlich positiv aufgenommen. Insgesamt hat die Vollzugskampagne dazu beigetragen, die Eigenverantwortung der Fachhändlerinnen zu stärken und das Bewusstsein für die chemikalienrechtlichen Anforderungen nachhaltig zu schärfen.

6.1 Nachkontrollen

In einigen Kantonen wurden Nachkontrollen bis zum Berichtsdatum bereits durchgeführt, in anderen Kantonen finden entsprechende Nachkontrollen derzeit noch statt. Die Nachkontrollen zeigen exemplarisch am Beispiel des Kantons Bern, dass die angeordneten Massnahmen mehrheitlich gut umgesetzt wurden. Insbesondere das Verkaufsverbot für nicht zugelassene Biozidprodukte wurde überprüft und wird grundsätzlich eingehalten.

In vielen Betrieben wurden zudem die Einkaufsprozesse überprüft und angepasst, sodass bereits beim Wareneinkauf vermehrt auf die chemikalienrechtlichen Anforderungen geachtet wird. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine systematische, kampagnenweite Auswertung, sondern um eine zusammenfassende Darstellung erster Eindrücke aus den im Kanton Bern durchgeführten Nachkontrollen.

Die Umsetzung durch EU-Grosshändlerinnen ist teilweise noch im Gange und wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zwei deutsche Grosshändlerinnen überarbeiten jedoch derzeit ihre Sicherheitsdatenblätter und registrieren die betroffenen Produkte für den Schweizer Markt im Produkteregister Chemikalien (RPC).

Im Rahmen der Nachkontrollen in weiteren Kantonen sind im Jahr 2026 zusätzliche Überprüfungen vorgesehen. Ergänzend wird im Rahmen der Onlinekampagne 2026 die Einhaltung des Verkaufsverbots für Bronopol-haltige, nicht zugelassene Toilettenzusätze im Onlinehandel punktuell kontrolliert.

7. Fazit

Die nationale Vollzugskampagne «Chemikalien in den Bereichen Camping und Nautik 2025» ist insgesamt als erfolgreich zu bewerten. Das primäre Ziel, nicht zugelassene Biozidprodukte aus dem Markt zu entfernen und die Eigenverantwortung der Fachhändlerinnen zu stärken, wurde erreicht. Die Kampagne zeigt, dass koordinierte schweizweite Vollzugsaktionen in dieser Branche sowohl notwendig als auch wirksam sind.

Die Beteiligung von 17 kantonalen Fachstellen für Chemikalien stellte einen harmonisierten und rechtsgleichen Vollzug in der gesamten Schweiz sicher. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund der stark vernetzten Campingbranche mit ihren Vertriebsstrukturen über Verbände und Messen von zentraler Bedeutung, da ein uneinheitlicher Vollzug zu Wettbewerbsverzerrungen hätte führen können.

Im Bereich der kontrollierten Betriebe führten die eingeleiteten Massnahmen zu spürbaren Verbesserungen. Die Nachkontrollen im Kanton Bern zeigen, dass die verfügbaren Verkaufsverbote für nicht zugelassene Biozidprodukte grundsätzlich eingehalten werden und die betrieblichen Prozesse zunehmend an die chemikalienrechtlichen Anforderungen angepasst wurden. In anderen Kantonen sind entsprechende Nachkontrollen noch im Gange.

Im Bereich der Produkte wird die Nachhaltigkeit der erzielten Verbesserungen im Rahmen der kantonalen Vollzugstätigkeit sowie durch stichprobenartige Überprüfungen im Onlinehandel im Jahr 2026 weiter beobachtet. Ergänzend erfolgt im Rahmen der Onlinekampagne 2026 eine gezielte Kontrolle der Einhaltung des Verkaufsverbots für Bronopol-haltige, nicht zugelassene Toilettenzusätze.

Die Kampagnenleitung dankt allen beteiligten kantonalen Fachstellen sowie der Sektion Marktkontrolle des BAG für die konstruktive und professionelle Zusammenarbeit.